

Zur Verfügung gestellt von der  
Schiffahrtsabteilung der OÖ Landesregierung

# I N F O B L A T T

## Zulassung von Sportfahrzeugen zur Binnenschifffahrt

- nach dem "Schiffahrtsgesetz" BGBl. Nr. 62/1997 und
- nach der "Schiffszulassungsverordnung" BGBl. Nr. 296/1997

Sehr geehrter Bootsbesitzer!

Um eine rasche Abwicklung der Zulassung Ihres Sportfahrzeuges durchführen zu können, erlauben wir uns, Sie auf folgendes hinzuweisen:

### A) Eine Zulassung ist NICHT erforderlich:

- 1) Ruderfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 20 m;
- 2) Segelfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 10 m;
- 3) Segelfahrzeuge ohne Aufbauten und Wohneinrichtungen mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 15 m;
- 4) Motorfahrzeuge, die ausschließlich mit einem durch Akkumulatoren gespeisten **elektrischen Maschinenantrieb** mit einer Antriebsleistung von **weniger als 4,4 kW** (6 PS) ausgestattet sind;
- 5) Rettungs- oder sonstige Beiboote von Fahrzeugen;
- 6) Ausländische Sportfahrzeuge mit entsprechender ausländischer oder internationaler Zulassungsurkunde für die Dauer von max. drei Monaten im Kalenderjahr.

### B) Behördenzuständigkeit:

#### 1) Ordentlicher Wohnsitz des Verfügungsberechtigten in Oberösterreich:

Um Zulassung für Fahrzeuge bis 20 m Länge ist beim Landeshauptmann für Oberösterreich, Goethestraße 86, A-4020 Linz, mittels Zulassungsantrag und der entsprechenden Beilagen (siehe Punkt C) anzuschauen.

#### 2) Ordentlicher Wohnsitz des Verfügungsberechtigten in einem anderen Bundesland, Standort des Fahrzeuges in Oberösterreich:

Um Zulassung für Fahrzeuge bis 20 m Länge ist beim Landeshauptmann, in dessen Bereich der jeweilige ordentliche Wohnsitz des Verfügungsberechtigten liegt, mittels Zulassungsantrag anzuschauen. **Nach Vorliegen einer Delegation durch den Wohnsitz-Landeshauptmann kann jedoch die Fahrtauglichkeitsprüfung durch die oberösterreichische Landesregierung durchgeführt werden.** Nach der Fahrtauglichkeitsprüfung wird die Zulassungsurkunde vom Landeshauptmann, in dessen Bereich der ordentliche Wohnsitz liegt, ausgestellt.

- **Landeshauptmann von Burgenland,**  
Abteilung VI/2,  
Freiheitsplatz 1, 7000 Eisenstadt,  
Tel. Nr. 02682/600-2448

- **Landeshauptmann von Kärnten,**  
Abteilung 8W - Schifffahrt,  
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt,  
Tel. Nr. 0463/536-30827

- **Landeshauptmann von Niederösterreich,**  
Abteilung WA 1 - Schifffahrt,  
Stiegengasse 8, 3430 Tulln,  
Tel. Nr. 02272/607-6039, 6042 u. 6043

- **Landeshauptmann von Salzburg,**  
Referat 6/52,  
Postfach 527, 5010 Salzburg,  
Tel. Nr. 0662/8042-4451

- **Landeshauptmann von Steiermark,**  
Rechtsabteilung 3,  
Landhausgasse 7, 8011 Graz,  
Tel. Nr. 0316/877-4876

- **Landeshauptmann von Tirol,**  
Abteilung IIb2,  
Landhaus, 6020 Innsbruck,  
Tel. Nr. 0512/508-2456

- **Landeshauptmann von Vorarlberg,**  
Verkehrsabteilung,  
Landhaus, 6900 Bregenz,  
Tel. Nr. 05574/511-2126

- **Landeshauptmann von Wien,**  
Magistratsabteilung 58,  
Volksgartenstraße 3, 1082 Wien,  
Tel. Nr. 01/4000-96833

- **Oberste Schifffahrtsbehörde beim Verkehrsministerium**  
Radetzkystraße 2, 1031 Wien,  
Tel. Nr. 01/71162-5704 od. 5803

### **c) Zulassungsantrag und Beilagen:**

**1) Antragsformular,** soweit als möglich ausfüllen und **unterschreiben.** Bitte beachten Sie, dass nur **ein** Antragsteller bzw. Verfügungsberechtigter in den Papieren aufscheinen kann. Miteigentümer können auf Wunsch vermerkt werden.

**2) Nachweis der Verfügungsberechtigung** für das Boot **UND** den Motor z.B.:  
Kaufvertrag, saldierte Rechnung, Leasingvertrag + Zustimmung der Leasingfirma. Beim Kauf von im Ausland hergestellten Booten und Motoren von PRIVATPERSONEN ist der

Nachweis zu erbringen, dass den zollrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde (Firmenrechnung vom Vorbesitzer, Zollbestätigungen oder Schiffspatent, Kennzeichenausfertigung, Zulassungsurkunde).

**3) Übereinstimmungserklärung und Handbuch für den Eigner** (CE-Kennzeichnung und Datenblatt) bei Neufahrzeugen, die nach dem 16. Juni 1998 in den Verkehr gebracht werden.

#### **4) Abgabenrechtliche Fragen**

Gemäß § 102 Abs. 6 SchFG darf die erstmalige Zulassung eines Fahrzeuges nur erteilt werden, wenn vom Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass gegen die Zulassung des Fahrzeuges aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen; dies gilt nur für Fahrzeuge,

1. die eine Länge von mehr als 7,5 m aufweisen und zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt sind,

2. deren erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt oder die nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt haben und

3. die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben und ins Inland gebracht wurden.

**5) Meldezettel oder Meldebestätigung** zum Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes.

**6) Vollmacht** (falls Ihr Boot nicht von Ihnen vorgeführt wird).

**7) Bundesstempelmarken** (bitte lose beilegen): je öS 180,-- für Antrag, Zulassungsurkunde und Vollmacht. Je Beilage die zum Akt genommen wird öS 50,--.

**8) altes Schiffspatent** (für Boote, die bereits vor 1990 zugelassen waren).

**9) alte Kennzeichenausfertigung** (für Boote, die bereits vor 1990 zugelassen waren).

- **alte Zulassungsurkunde** (für Boote, die nach 1989 zugelassen waren).
- **Flüssiggasattest** (nur wenn Flüssiggas vorhanden).
- **Elektro-Abnahmeattest** (nur wenn 220 V-Landstromanschluss vorhanden).
- **Nachweis von Standesbezeichnungen und akademischen Graden**, soweit deren Eintragung gewünscht wird.

zusätzlich können noch verlangt werden, besonders bei Eigenbau:

- Baupläne
- Wiegeschein
- Gutachten eines Zivilingenieurs
- Ein Überprüfungstermin kann erst bei Vorliegen des Zulassungsantrages mit den **vollständigen** Beilagen vereinbart werden (Sie ersparen sich Zeitverlust und unnötige Büroarbeit durch weitere Schreiben). Am Antragsformular gewünschten Überprüfungsort und Termin (Kalenderwoche) angeben.

## D) Die wichtigsten technischen Zulassungsvoraussetzungen:

1) Mindestlänge des Fahrzeuges (Rumpflänge): 2,50 m

2) Mindestfreibord: 25 cm

3) Zulässige Antriebsleistung bei Fahrzeugen mit einer Länge unter 3 m: weniger als 4,4 kW (6 PS)

- Einschränkung auf Gewässerteile bei Motorisierung unter 4,4 kW: Nur Staubereiche der Wasserstraße Donau (zwischen den Schleusenbereichen)

- Mindestantriebsleistung für die gesamte Wasserstraße: 4,4 kW

- **Segelfahrzeuge** auf der Wasserstraße müssen bei einer Wasserverdrängung im Leerzustand von mehr als 250 kg mit einem Maschinenantrieb mit einer Leistung von mehr als 4,4 kW ausgestattet sein.

4) **Lärmemission:** Das Betriebsgeräusch darf bei gerader Vorbeifahrt in einem Abstand von 25 m mit Nenndrehzahl einen A-bewerteten Schalldruckpegel von **70 dB** nicht überschreiten.

5) **Pinnensteuerung:**

- Notstoppeinrichtung (Quickstopp) notwendig

- Pinnensteuerung kann bis zu einer Motorleistung verwendet werden:

- Schlauchboote bis 15 kW (21 PS)

- Zillen bis 7 m und kleine offene Sportboot bis 25 kW (34 PS)

- Zillen über 7 m und große offene Sportboote bis 30 kW (41 PS)

6) **Seilzuglenkung mit Volantsteuerung:** bis 40 kW (54 PS)

7) **Lichterführung:**

- Standardausführung mit Topplicht (weiß), Seitenlichter (grün, rot) und Hecklicht (weiß)
- - für Fahrzeuge bis zu 7 m Länge und wenn sie nicht schneller als 10 km/h fahren können, genügt ein weißes Rundumlicht
- Fahrzeuge mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW (6 PS) benötigen auf Binnenseen ein weißes Rundumlicht

8) **Batterie:**

- die Batterie muß befestigt sein

- in einem gut belüfteten Raum untergebracht sein (Knallgas)

- der Batteriehaupschalter soll außerhalb des Motorraums angebracht sein

- **Landstromanschluss 220 V:** Elektro-Abnahmeattest eines konzessionierten Elektrobetriebes oder Zivilingenieurs
- **Motorraumventilierung bei Benzin-Innenbordmotor:**

- explosionsgeschütztes Gebläse
- Entlüftungsschlauch bis unter Motor
- **Motorraumbilge:** unter dem Motor und Getriebe ist eine entsprechende Ölauffangwanne anzubringen, bei GFK-Booten kann auch eine konstruktive Ölwanne ausgebildet sein.
- **Es muss gewährleistet sein, dass kein Motorraumbilgewasser nach außenbords gepumpt werden kann.**
- **Treibstofftank:**

- Tank entsprechend befestigen
- bei Einbautanks ein Absperrorgan außerhalb des Motorraums
- Einbautanks und Einfüllstutzen geerdet

- **Flüssiggasanlage:** Abnahmebefund und Überprüfungsbefund lt. ÖVGW G 2/1 durch ein befugtes Organ
- **Fäkal- und Schmutzwassertanks:** Bei Zulassung für die Binnenseen sind Pump-WCs und Spülen mit Leitungen außenbords untersagt.
  - Es sind Fäkal- bzw. Schmutzwassertanks mit ISO-normgerechten Anschlüssen vor-zusehen.

## E) Ausrüstung:

**1) Anker:** 1 oder 2 Anker mit einer Gesamtmasse (kg) von mind. 1,5xBootslänge in Meter.

Die ermittelte Gesamtankermasse gilt für Standardanker; für Anker hoher Haltekraft (z.B. Danforth-Anker) darf die Gesamtankermasse um 30 v.H. vermindert werden.

**2) Ankerketten:** 1 oder 2 Ankerketten mit einer Länge (m) von mind. 0,5xBootsl. in Meter.

**3) Ankerleinen:** 1 oder 2 Ankerleinen mit einer Länge (m) von mind. 4 x Bootsl. in Meter.

**4) Feuerlöscher:** Ein von Deck leicht zugänglicher Handfeuerlöscher Brandklasse ABC mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg bei Fahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m mit Innenbordmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen.

Ein von Deck leicht zugänglicher Handfeuerlöscher Brandklasse ABC mit einer Mindestfülle von 6 kg bei Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 10 m mit Innenbordmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen.

**5) Rettungswesten:** für jede an Bord befindliche Person eine Rettungsweste

**6) Rettungsring:** 1 Rettungsring

**7) Handruder**

**8) Erste-Hilfe-Ausrüstung:** gem. ÖNORM V5101

**9) Beiboot:** Das Beiboot mit oder ohne Außenbordmotor kann zusätzlich in die Zulassungsurkunde eingetragen werden. Das Beiboot mit Motor ist z.B. mit "BEIBOOT ZU O-22.222" zu kennzeichnen.

## **F) Überprüfungsorte:**

Unsere Überprüfungsorte sind:

Steyregg / Hafen Rosenau (Donau rechtsuferig)  
Hafen Kasten (Donau rechtsuferig)  
Hafen Schlägen (Donau rechtsuferig)  
Aschach/Kaiserau (Donau rechtsuferig)  
Aschach/Brandstatt (Donau rechtsuferig)  
Hafen Au/D. (Donau linksuferig)  
Hafen Grein (Donau linksuferig)  
Attersee: Marina Kammer Schörfling, MYC Salzkammergut  
Traunsee: Traunkirchen Marina Segelclub  
Mondsee: Loibichl

Weitere Überprüfungsorte auf Anfrage (Mindestzahl 5 Anmeldung pro Termin);

Firmentermine können ebenfalls über unser Sekretariat vereinbart werden.

Über die jeweilige Terminalsituation gibt Ihnen unser Sekretariat gerne Auskunft: Frau Plosl und Frau Sommer, A-4020 Linz, Goethestraße 86, 3. Stock, Zimmer 154, Tel.: 0732-7720/3654 oder 3676.

## **G) Bootspapiere:**

a) Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge:

Nach erfolgter positiver Überprüfung wird die Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge mit dem amtlichen Kennzeichen für die entsprechenden Gewässer Österreichs ausgestellt.

b) Seebrief Fahrtbereich 1:

Über Antrag (Formular Seebrief) kann die Zulassung zur Seeschifffahrt (bis 10 m Jachtlänge) im Fahrtbereich 1 (bis 3 Seemeilen von der Küste) und die Ausstellung eines Seebriefes aufgrund einer Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge beantragt werden (gültig fünf Jahre).

c) Probekennzeichen:

Über Antrag (Formular Probekennzeichen) kann für die Erprobung oder Überstellung ein Probekennzeichen beantragt werden (gültig max. ein Monat).

## **H) Auskünfte:**

Schriftlich, telefonisch, per FAX oder über E-mail unter den nachfolgenden Adressen:

Amt der OÖ. Landesregierung  
Abt. BauME - Schifffahrt  
Goethestraße 86, A-4020 Linz  
Tel.: ++43(0)732/7720-3654 oder 3676

FAX: ++43(0)732/7720-3507

E-mail: [Karl.Prummer@ooe.gv.at](mailto:Karl.Prummer@ooe.gv.at)

### **I) Befähigungsausweise:**

Zum Führen von Motorfahrzeugen mit einer Antriebsleistung ab 4,4 kW (6 PS) ist auf der Donau das Schiffsführerpatent - 10 m oder das Schiffsführerpatent - 20 m notwendig; für die Binnengewässer ist das Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse oder das Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse notwendig.

Die vor 1990 ausgestellten Schiffsführerpatente behalten weiterhin ihre Gültigkeit, können jedoch umgeschrieben werden!

Auskünfte in Fragen Schiffsführerpatente erteilt die Abteilung Verkehr, Fabrikstraße 32, 4020 Linz, Frau FOI. Ingeborg Ackerl, Tel.: 0732-7720/5568.